

Variante PAUSCHAL**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen****1. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung folgender Bedingungen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.:
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)
Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2016, (Kurzbezeichnung HV16)

2. Wohnungswechsel

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die versicherten Sachen 6 Wochen ab dem Datum der Meldung des Umzuges in eine andere Wohnung beim Versicherer in beiden Risikooten innerhalb von Österreich als versichert.

3. Versicherungswert

Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) werden für völlig zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes.

Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gültig.

Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge gilt abweichend von Artikel 7, Punkt 1.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) der Neuwert.

4. Entschädigung

Ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzdeckungen gemäß Abschnitt II, für die abweichend zur Versicherungssumme separate Entschädigungsgrenzen gelten, sind mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze pro Versicherungsperiode limitiert.

5. Unterversicherung

Sofern in der Police nicht anders vereinbart finden die in Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) enthaltenen Bestimmungen betreffend Unterversicherung im Schadenfall keine Anwendung.

5.1 Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung wird in Abänderung von Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) verzichtet.

Ein in der Police vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt jedenfalls nur bei aufrechter Wertanpassungsvereinbarung und/oder wenn zum bestehenden Vertrag keine weitere Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung besteht.

6. Subsidiarität

Die in den besonderen Bedingungen angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

Abschnitt II: Versicherte Gefahren und Schäden**1. Feuerversicherung****1.1 Schäden durch indirekten Blitz**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) haftet der Versicherer bei den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen auch für indirekte Blitzschäden. Schäden durch Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung sind nicht versichert.

2. Einbruchdiebstahl**2.1** Versichert sind in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 4.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).**3. Optional: Glasversicherung**

Nur wenn in der Police vereinbart und dokumentiert gilt ein Versicherungsschutz für die Gefahr Glasbruch gemäß Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und nachfolgenden Punkten 3.1 und 3.2 als vereinbart. Jedenfalls versichert sind Schäden, die auf die Gefahren Feuer gemäß Artikel 2, Punkt 1 und Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) zurückzuführen sind.

3.1 Versichert ist in Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) der Bruch von**3.1.1** Verglasungen von Duschkabinen (auch aus Kunststoff);**3.1.2** Oberflächen von Ceran- und Induktionsherden, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau.**3.2** Entsorgungskosten für Verglasung

Die Kosten der Entsorgung für die vom versicherten Schaden betroffene Verglasung sind bis 50 % der Entschädigungsleistung mitversichert.

4. Haftpflichtversicherung

In Abänderung der Artikel 11-19 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt eine Haftpflichtversicherung als nicht vereinbart.